

Neu im Vorstand?

**Oder: Was Sie als neues Vorstandsmitglied
wissen sollten!**

Online-Seminar für die Ehrenamtsbörse des
Regionalverbandes Saarbrücken am 20.11.2023

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
E-Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Patrick R. Nessler
Rechtsanwalt

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- Inhaber der **RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler**, St. Ingbert
Schwerpunkte: Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrecht
Datenschutzrecht für Vereine und Verbände
Kleingartenrecht
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der **Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement**, Saarbrücken
- Dozent für Datenschutzrecht für die **Führungsakademie des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V.**, Köln
- Generalsekretär des **Deutschen Betriebssportverbandes e.V.**, Berlin
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des **Bundesverbandes der Kleingartenvereine Deutschlands e.V.**, Berlin
- Justiziar des **Landessportverbandes für das Saarland**, Saarbrücken
- etc.

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Besuchen Sie uns im Internet

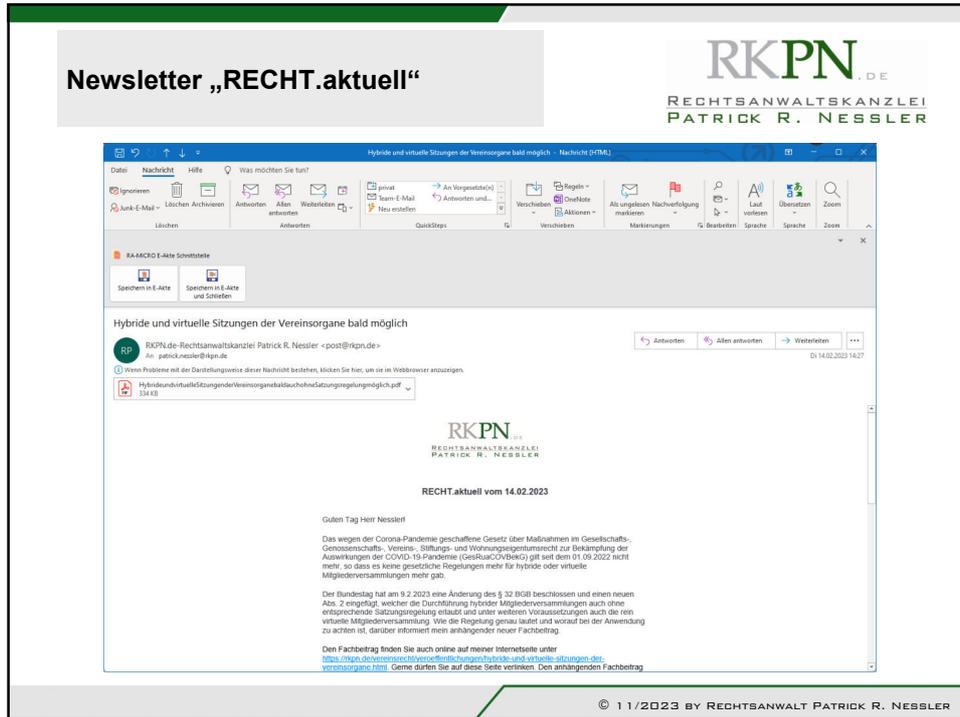
RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



Sie sind hier: Startseite » Vereinsrecht » Allgemeines

Rechtsanwalt für Vereinsrecht und
Verbandsrecht

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



Die Bestellung des Vorstands



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 27 Abs. 1 BGB:
Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch **Beschluss der Mitgliederversammlung.**

↓

§ 40 Satz 1 BGB:
Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 1** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

↓

§ 15 Abs. 4 der Satzung des 1. Fußball-Club Saarbrücken e.V.:
Das Präsidium wird vom Aufsichtsrat bestellt.

↓

**Amt hat die gewählte Person erst inne,
wenn sie die Wahl angenommen hat!**

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

**„Bestellung“ ist „Wahl“ und
Wahl ist „Beschlussfassung“**



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB:
Bei der Beschlussfassung entscheidet die **Mehrheit der abgegebenen Stimmen.**

↓

*„Die „einfache“ Mehrheit erreicht ein ... Wahlvorschlag, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erforderlich ist, dass die **Zahl der gültigen Ja-Stimmen die der gültigen Nein-Stimmen um wenigstens eine übertrifft**; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden ... nicht mitgezählt. Die einfache ... Mehrheit entspricht somit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ...“*
(OLG München, Beschl. v. 29.01.2008, Az. 31 Wx 78/07)

↓

§ 40 Satz 1 BGB:
Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Eintragung der Änderungen im Vorstand in das Vereinsregister

Oder: Was wird eingetragen und warum?

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Anmeldung der Änderungen im Vorstand

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB!

§ 67 Abs. 1 Satz 1 BGB:
Jede Änderung des **Vorstands** ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

↓

Die Eintragung selbst ist (ohne anders lautende Satzungsregelung) für die Wirksamkeit der Bestellung als Vorstandsmitglied nicht erforderlich! Sie hat lediglich nachweisende Bedeutung!

↓

§ 77 Satz 1 BGB:
Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von **Mitgliedern des Vorstands...**, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels **öffentlich beglaubigter Erklärung** abzugeben.

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Der Inhalt der Anmeldung

§ 67 Abs. 1 Satz 1 BGB:

Jede **Änderung des Vorstands** ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.



§ 3 Satz 3 Nr. 3 VRV:

Es sind einzutragen: ...

3. in Spalte 3: unter Buchstabe a die allgemeine Vertretungsregelung und unter Buchstabe b die Vertretungsberechtigten (der Vorstand und etwaige Liquidatoren) mit **Namen, Vornamen, Wohnort, Geburtsdatum** und, soweit zweckmäßig, auch die Stellung im Vorstand sowie besondere Vertretungsbefugnisse sowie die Änderung dieser Eintragungen unter kurzer Angabe des Grundes;

Die Urkunde über die Änderung im Vorstand

§ 67 Abs. 1 Satz 2 BGB:

Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde **über die Änderung** beizufügen.



„Wird die Änderung des Vorstandes eines eingetragenen Vereins zur Eintragung ins Vereinsregister angemeldet und ist in der Vereinssatzung bestimmt, daß die zugrunde liegenden Beschlüsse in einem Protokoll niederzulegen sind, das u.a. von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, muß aus der der Anmeldung beizufügenden Abschrift des Protokolls für das Registergericht eindeutig erkennbar sein, daß der in der Satzung namentlich nicht genannte Protokollführer die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt.“

(OLG Hamm, Beschl. v. 14.05.1996, Az. 15 W 476/95)

Keine Registerkosten für bestimmte Vereine

§ 4 Abs. 2 Saarländisches Landesjustizkostengesetz:

Von der Zahlung der Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz und der Gebühren in Justizverwaltungsangelegenheiten sind **Körperschaften**, Vereinigungen und Stiftungen befreit, **die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen**, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig und mildtätig **ist durch eine Bescheinigung des Finanzamts** (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) **nachzuweisen**.



Das gilt nicht für die Kosten der Beglaubigung der Unterschriften unter der Anmeldung zum Vereinsregister!



Ab dem 01.01.2024 genügt als Nachweis womöglich Hinweis auf Zuwendungsempfängerregister (§ 60b AO)

Die Aufgaben des Vorstands

Oder: Was müssen die Vorstandsmitglieder für den Verein tun?

Das Auftragsverhältnis



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Mit dem Wirksamwerden der Bestellung entsteht für den Vereinsvorstand als gesetzlichem Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan nicht nur das Recht, sondern auch die **Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte.**“
(BGH, Urt. v. 12.10.1992, Az. II ZR 208/91)



§ 27 Abs. 3 BGB:
Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.



§ 664 Abs. 1 BGB:
Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags **nicht einem Dritten übertragen**... Für das Verschulden eines Gehilfen ist er nach § 278 verantwortlich.

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Übersicht über das Vereinsvermögen



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung muss für eine Organisation sorgen, die ihm die zur Wahrnehmung seiner Pflichten erforderliche Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der Gesellschaft jederzeit ermöglicht.“
(BGH, Urt. v. 19.06.2012, Az. II ZR 243/11)



Gilt entsprechend für den Vereinsvorstand!



„Ein unentgeltlich tätiger Vereinsvorstand, der in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der fehlenden Finanzierbarkeit Verträge für den Verein abschließt, haftet für den hierdurch entstehenden Schaden.“
(OLG Koblenz, Urt. v. 03.01.2018, Az. 10 U 893/16)

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Sorgfaltspflichten des Vorstands

„Den Inhabern eines Vorstandsamts obliegt die **Sorge für das rechtmäßige Verhalten des Vereins nach außen** hin; diese haben dafür **Einzustehen**, dass die **Rechtspflichten** - privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur - erfüllt werden, die den Verein als juristische Person treffen.“

(LG Kaiserslautern, Urt. v. 11.05.2005, Az. 3 O 662/03)



Kenntnis der für den Verein bedeutsamen gesetzlichen Bestimmungen ist unumgänglich!



Prüfung der aktuell wirksamen Fassung der Satzung wird dringend empfohlen!

Die Steuerrechtliche „Nachverantwortlichkeit“

§ 153 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AO:

Erkennt ein Steuerpflichtiger nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist, ... dass eine von ihm oder für ihn abgegebene Erklärung unrichtig oder unvollständig ist und dass es dadurch zu einer Verkürzung von Steuern kommen kann oder bereits gekommen ist ... so ist er verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen und die erforderliche Richtigstellung vorzunehmen.



„Die in § 153 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 normierte Anzeige- und Berichtigungspflicht entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem der Steuerpflichtige die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der Erklärung tatsächlich erkennt. Die bloße Möglichkeit, die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu erkennen, genügt angesichts des eindeutigen Wortlauts des Gesetzes nicht.“

(BeckOK AO/Rosenke, 9. Ed. 1.7.2019, AO § 153 Rn. 95)

Die (aktive) Vertretung des Vereins



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 26 Abs. 1 Satz 2 BGB:
Der **Vorstand vertritt** den Verein **gerichtlich und außergerichtlich**; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.



§ 26 Abs. 2 Satz 1 BGB:
Besteht der **Vorstand aus mehreren Personen**, so wird der Verein durch die **Mehrheit der Vorstandsmitglieder** vertreten.



§ 40 Satz 1 BGB:
Die Vorschriften des **§ 26 Absatz 2 Satz 1** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die (passive) Vertretung des Vereins



RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB:
Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so **genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands**.



§ 40 Satz 1 BGB:
Die Vorschriften des **§ 26 Absatz 2 Satz 1** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.



Kann auch durch Satzung nicht anders geregelt werden!

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Pflicht zur Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 36 BGB:

Die Mitgliederversammlung ist in den **durch die Satzung bestimmten Fällen** sowie dann zu berufen, wenn das **Interesse des Vereins** es erfordert.



Ein in der **Satzung festgelegter Einberufungszeitpunkt** (z.B. „jährlich“ oder „in der ersten Jahreshälfte“) ist bindend.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Die Nachweispflicht des („gemeinnützigen“) Vereins

Oder: Ich habe mich an die Spielregeln gehalten!

Die Rechenschaftspflicht des Vorstands gegenüber Mitgliedern

§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.



§ 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit **Belege** erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.



„Die Rechenschaftslegung erfordert eine übersichtliche und geordnete Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben in verständlicher Form ... Sie muss nicht nur den derzeitigen Zustand, sondern auch die Entwicklung zu ihm i.E. aufzeigen ... Im Hinblick auf den Normzweck müssen die Angaben so detailliert und verständlich sein, dass der Berechtigte ohne fremde Hilfe in der Lage ist, seinen (Haupt-)Anspruch und die gegen ihn gerichteten Ansprüche nach Grund und Höhe zu überprüfen ...“

(BeckOK BGB/Lorenz, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 259 Rn. 10)

Die Nachweispflicht gegenüber Finanzverwaltung

§ 63 Abs. 3 AO:

Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.



AEAO zu § 63:

Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (**insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen**) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (**§§ 140 ff.**) sind zu beachten. ...

Die vier Bereiche des „gemeinnützigen“ Vereins



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht
Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, keine Umsatzsteuer	Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, keine Umsatzsteuer	Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, aber Umsatzsteuer	Körperschafts- und Gewerbesteuer, sowie Umsatzsteuer

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen



RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Einnahmen aus Kapitalanlagen • langfristige Vermietung / Verpachtung von Immobilien (z. B. Vereinsheim) 	<ul style="list-style-type: none"> • Satzungszweckgemäße Tätigkeiten gegen Entgelt (z. B. Eintrittsgelder bei Aufführung des Musikvereins) • Tombola (unter bestimmten Voraussetzungen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf von Speisen und Getränken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Kurzfristige Vermietung • Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb
Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, keine Umsatzsteuer	Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, keine Umsatzsteuer	Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, aber Umsatzsteuer	Körperschafts- und Gewerbesteuer, sowie Umsatzsteuer

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Spende

Oder: Was ist das wirklich?
Und wie gehe ich richtig damit um?

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Spende



RKPN_{.DE}
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Spenden sind **Zuwendungen** ... zur Förderung **steuerbegünstigter** Zwecke, die **freiwillig** oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, **kein Entgelt** für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und **nicht** in einem tatsächlichen **wirtschaftlichen Zusammenhang** mit dessen Leistung stehen.“*

(BFH, BStBl. II 1988, 220 u. 1991, 258)



R10b.1 zu § 10b EStG:
Zuwendungen nach den §§ 10b und 34g EStG sind grundsätzlich durch eine **vom Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erstellte Zuwendungsbestätigung** nachzuweisen. Die Zuwendungsbestätigung kann auch von einer durch Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben werden.

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Mitgliedsbeiträge

§ 10b Abs. 1 S. 1, 7 f. EStG:

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können ... als Sonderausgaben abgezogen werden. ...

Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des **§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 23** der Abgabenordnung ...



Mitgliedsbeiträge an Kleingärtnerverein nicht als „Spende“ absetzbar!

Fristen für die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen

§ 63 Abs. 5 AO:

Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der **Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt** oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Arbeit im Vorstand

Oder: Was, wenn es mehrere
Vorstandsmitglieder gibt?

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Vorstandssitzung

§ 28 BGB:
Bei einem Vorstand, der **aus mehreren Personen** besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.



§ 32 Abs. 1 Satz 1 BGB:
Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.



§ 40 Satz 1 BGB:
Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die hybride oder virtuelle Vorstandssitzung


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 28 BGB:
Bei einem Vorstand, der **aus mehreren Personen** besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

↓

§ 32 Abs. 2 (neu) BGB:
Bei der Berufung der Versammlung **kann** vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort **im Wege der elektronischen Kommunikation** an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass **künftige Versammlungen** auch **als virtuelle Versammlungen** einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. ...

↓

§ 40 Satz 1 BGB:
Die Vorschriften des ... **§ 32** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die besondere Bedeutung der Tagesordnung


RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 28 BGB:
Bei einem Vorstand, der **aus mehreren Personen** besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

↓

§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB:
Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand **bei der Berufung** bezeichnet wird.

↓

„Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.“
(BGH, Urt. v. 02.07.2007, Az. II ZR 111/05)

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Abstimmung im Vorstand

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 28 BGB:
Bei einem Vorstand, der **aus mehreren Personen** besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32, 34.

↓

§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB:
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen **Stimmen**.

↓

*„... wobei der Grundsatz **„ein Mitglied eine Stimme“** gilt. Soll die danach geltende Mehrheitswahl modifiziert und vom einfachen Mehrheitsprinzip abgewichen werden, so bedarf dies nach der zwingenden Vorschrift des § 40 BGB ... einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung.“*
(BGH, Urt. V. 28.11.1988, Az. II ZR 96/88)

↓

§ 40 Satz 1 BGB:
Die Vorschriften des ... § 32 ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Vergütung für den Vorstand

Oder: Alles umsonst?

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Auftragsverhältnis

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.



„Grundsätzlich ist ein Vereinsvorstand zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet.“
(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt mit Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **§ 27 Absatz 3** ... finden insoweit keine Anwendung als die **Satzung** ein anderes bestimmt.

Der Aufwendungsersatzanspruch

§ 670 BGB:

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.



„**Aufwendungen** im Sinne des nach § 27 Abs. 3 BGB entsprechend anwendbaren Auftragsrechts **sind alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft**, die der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags freiwillig, auf Weisung des Auftraggebers oder als notwendige Folge der Auftragsausführung erbringt.

Dazu zählen alle Auslagen des Beauftragten, insbesondere für **Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche Beherbergungs- und Verpflegungskosten etc.** Sie sind erstattungsfähig, soweit sie tatsächlich angefallen, für die Ausführung der übernommenen Tätigkeit erforderlich sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten.

Alle darüber hinaus bezogenen Leistungen sind Vergütung, d.h. offenes oder verschleiertes Entgelt für die geleistete Tätigkeit als solche.“

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87; bestätigt von BGH, Beschl. v. 03.12.2007, Az. II ZR 22/07)

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Haftet der Vorstand dem Verein auf Schadensersatz?

Oder: Jeder macht mal Fehler!

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die zentrale Haftungsnorm für eine „Pflichtverletzung“

Vorstand

Auftragsverhältnis
(§§ 27 Abs. 3, 664 - 670 BGB)

§ 280 Abs. 1 BGB:
Verletzt der **Schuldner** eine **Pflicht aus dem Schuldverhältnis**, so kann der **Gläubiger** Ersatz des hierdurch entstehenden **Schadens** verlangen.
Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu **vertreten** hat.

Verein

↓

§ 249 Abs. 1 BGB:
Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die gesetzliche Haftungsbeschränkung

§ 31a Abs. 1 Sätze 1 u. 2 BGB:

Sind **Organmitglieder** oder besondere Vertreter **unentgeltlich tätig** oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die **840 Euro** jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.



§ 40 Satz 1 BGB:

Die Vorschriften des ... **31a Absatz 1 Satz 2** ... finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt.

Die oft falsch gemachte Entlastung!

Oder: Wenn man es nicht richtig macht,
kann man es auch sein lassen!

Die Entlastung des Vorstands

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

„Die **Verzichtswirkung** der Entlastung beschränkt sich auf (Bereicherungs- und Schadensersatz-)Ansprüche, die dem entlastenden Organ **bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten** ...

Es liegt beim Vorstand - entsprechendes gilt für andere um Entlastung nachsuchende Vereinsorgane -, durch **hinreichende Offenheit** gegenüber der Mitgliederversammlung die **Tragweite** der erbetenen Entlastung **selbst zu bestimmen**.“

(BGH, Urt. v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87)

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

Die Beendigung des Vorstandsamtes

Oder: Freiwillig oder erzwungen?

© 11/2023 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Abberufung des Vorstands

§ 27 Abs. 2 BGB:

Die Bestellung ist **jederzeit widerruflich**, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung.

Die Widerruflichkeit kann **durch die Satzung** auf den Fall **beschränkt** werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Die „Amtszeit“ des Vorstands

§ 58 Nr. 3 BGB:

Die **Satzung** soll Bestimmungen enthalten ... über die Bildung des Vorstands, ...



„Die Bestellung eines Vereinsvorstandes endet automatisch mit Ablauf der satzungsmäßig festgelegten Bestellungsfrist.“

(KG Berlin, Beschl. v. 30.01.2012, Az. 25 W 78/11)

Der Rücktritt des Vorstands

„Für die Amtsniederlegung eines Mitglieds des Vorstands eines eingetragenen Vereins genügt es, daß sie entweder **gegenüber dem Bestellungsorgan oder einem (anderen) Vorstandsmitglied** erfolgt.“

(OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.01.1978, Az. 20 W 853/77)



„Der **ehrenamtlich** tätige Vorstand kann grundsätzlich sein Amt **jederzeit** niederlegen ...

Die Niederlegung darf jedoch **nicht zur „Unzeit“** erfolgen, sondern sie muss dem Verein angemessene Zeit lassen, das freiwerdende Vorstandsamt anderweit zu besetzen. Eine solche „Unzeit“ wird in der Regel dann angenommen, wenn durch die Amtsniederlegung die zur Vertretung des Vereins erforderlichen Vorstandsmitglieder nicht mehr vorhanden sind oder – sofern der Vorstand nur aus einer Person besteht – wenn der Verein zeitweilig handlungsunfähig wird ...“

(OLG München, Beschl. v. 06.04.2010, Az. 31 Wx 170/09)

**Weiterhin viel Spaß
und Erfolg!**